

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 15. September 2004 Nr. 64/2004

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat gemäß §§ 15, 16 und 41 NHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) in seiner Sitzung am 26.08.04 folgende Ordnung beschlossen:

Wahlordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zum Senat der Hochschule.
- (2) Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für die Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss der Hochschule gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrer-, der Studie-

renden-, der Mitarbeiter und der MTV-Gruppe an.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Kommt die Wahl, zu der die Leitung der Hochschule aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendengruppe nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Die Leitung der Hochschule hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustan-

de, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Leitung der Hochschule lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Wahlausschuss ist einzuladen, wenn dies die Leitung der Hochschule, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.

(6) Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfer zu benennen.

(7) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Leitung der Hochschule abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Unter der gleichen Voraussetzung können die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vom Wahlausschuss abberufen werden. Entsprechendes gilt für Vertrauensleute der Listen (§ 9 Abs. 6).

(8) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

(9) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Mit Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses sind Beschlüsse auch im Umlaufverfahren möglich. Die Wahlleitung übersendet in diesem Fall einen Entscheidungsvorschlag an die Mitglieder der Wahlausschusses. Die Stimmabgabe muss innerhalb einer Frist von 7 Tagen erfolgen.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen (Wahlleitung). Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses mit deren Vorsitzender oder deren Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.

(3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die Bediensteten der Hochschule heranziehen.

§ 4 Wahlbereiche

(1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für den Senat wahlberechtigt sind, bilden für die Wahl einen Wahlbereich.

(2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl auf-

grund Gesetzes oder der Grundordnung der Hochschule wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Angehörige im Sinne des § 16 Abs. 3 NHG sind nur auf eigenen Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung, nach Wahlbereichen zu gliedern. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlbereich er sein Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. Dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 9 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das

Wählerverzeichnis kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie oder ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem einsprucherhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten mitzuteilen.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) Sind nach dem festgestellten Wählerverzeichnis in der Mitarbeitergruppe oder in der MTV-Gruppe für die Wahl des Senates weniger Mitglieder wählbar, als der betreffenden Gruppe Sitze zustehen, so hat die Wahlleitung unverzüglich mit einer Frist von einer Woche die Mitglieder dieser Gruppen, die zum Senat wahlberechtigt sind, einzuladen und nach Gruppen getrennt darüber abstimmen zu lassen, ob sie eine gemeinsame Gruppe im Senat bilden wollen. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Auf eine besondere Einladung und Abstim-

mung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe die Bildung einer gemeinsamen Gruppe schriftlich ablehnen. Die Abstimmung kann auch vor der Feststellung des Wählerverzeichnisses stattfinden, wenn mit Sicherheit damit zu rechnen ist, dass die Feststellung ein dem Satz 1 entsprechendes Ergebnis bringt.

(9) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(10) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6

Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppenzugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich und alle übrigen Anga-

ben des Wählerverzeichnisses über die beziehungsweise den Wahlberechtigten enthalten.

(4) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu versehen.

§ 7

Wahlbenachrichtigung

(1) Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

(2) Die Gruppe der Studierenden erhält die Wahlbenachrichtigung bereits mit den Immatrikulationsunterlagen des jeweiligen Wintersemesters.

§ 8

Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. das zu wählende Kollegialorgan,
2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Aufforderung an die Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 3 NHG innerhalb von einer Woche bei der Wahlleitung einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen,
5. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Grup-

pen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,

2. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,

3. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, wenn die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,

4. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,

5. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin beziehungsweise einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl des Senates und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften der Absätze

1, 2, 4 bis 8 und § 10 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzdrukken sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers gemachte Wahlvorschläge ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag. Bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2.

(5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen oder Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Angabe des Bereiches, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, auführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden. Sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen oder Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber

selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin beziehungsweise der Übersender des Wahlvorschlags als Vertrauensperson. In allen sonstigen Fällen ist die Bewerberin oder der Bewerber des Wahlvorschlags die Vertrauensperson, die an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt ist. Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) Für die Wahlvorschläge ist ausschließlich das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.

(8) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen oder Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verschiedene Wahlbereiche einer Gruppe betreffen, können Listenverbindungen durch übereinstimmende Erklärungen in den Wahlvorschlägen ergeben.

(9) Jedes wahlberechtigte Hochschulmitglied hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Durch die Wahlleitung werden auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können

Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,

2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,

3. die Bewerberinnen oder die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,

4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen oder Bewerber nicht enthalten,

5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,

6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

§ 11 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt:

1. dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt,

2. dass in der Mitarbeitergruppe oder in der MTV-Gruppe weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze in einem Gremium zustehen, und dass die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder das auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so stellt die Wahlleitung fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder

2. die Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe eine gemeinsame Gruppe bilden oder

3. sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber mehr als die

Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe.

2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 13 bis 15, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken sind,

3. die zugelassenen Wahlvorschläge,

4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1 und 2.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzucreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe durch die wahlberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erfolgt in der Weise, dass die Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abgegeben wird. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe, die nicht in mehrere Wahlbereiche aufgegliedert ist, können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

(2) Es ist sicherzustellen, dass jede Wählerin oder jeder Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Wahlausschüssen getroffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens

zwei Aufsichtführende im Wahlraum anwesend sein. Aufsichtführende sind: Mitglieder des Wahlausschusses oder der örtlichen Wahlausschüsse oder die Wahlleitung sowie die für den entsprechenden Wahlbereich bestimmten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Das wahlberechtigte Hochschulmitglied muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 15 Briefwahl

(1) Auf Antrag, der bei der Wahlleitung zu stellen ist, kann jedes wahlberechtigte Hochschulmitglied von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Briefwahlantrag ist innerhalb der durch die Wahlbekanntmachung gesetzten Frist bei der Wahlleitung persönlich oder schriftlich zu stellen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Gremium erkennen lässt,
- der Wahlschein, der Wahlbrief und
- die Briefwählerläuterung.

Einer anderen Person als der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der in der Wahl-

bekanntmachung festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis nicht mit einem Briefwahlvermerk gekennzeichnet sind,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Für den innerdeutschen Postverkehr werden die Portokosten für die Wahlbriefe von der Hochschule getragen.

§ 16 Auszählung

(1) Der Wahlausschuss oder die örtlichen Wahlausschüsse haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu

vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem Senat ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Ist eine Liste ausgeschöpft, so rückt eine Bewerberin oder Bewerber des Wahlvorschlags nach, auf den bei Fortführung der Berechnung nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 9 Abs. 8 Satz 3 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei glei-

cher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielt. Innerhalb der beteiligten Listenvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen oder Bewerber einer Listenverbindung nach § 9 Abs. 8 Satz 1 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Die Wahlen für den Senat sind zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist. Sie ist für eine Gruppe zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, gilt § 16 Abs. 6 NHG.

(7) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zum Senat festzustellen. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;

2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;

3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;

4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. Zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der ordentlichen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Senates eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat der Senat zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Senat mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Senates in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die Wahlen des Senates getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe im Senat zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn der Senat nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn der Senat aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche. Im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Senates statt, so entfällt die Wahl des Senates im nächsten ordentlichen Wahlzeitraum. Die Mitglieder des Senates amtieren in diesem Fall bis zum übernächsten ordentlichen Wahlzeitraum.

§ 19 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung beziehungsweise Wahlhandlung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen und der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten.

Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei an der Sitzung teilnehmende Personen oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung, des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der Hochschule vorlesungsfrei sind.

(2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung.

(3) In den Fällen in denen die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen, insbesondere ist mindestens eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht

durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangszeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf jeder an einer zentralen Aushangsstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangsstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangszeitraums vermerkt werden. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangsstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder -vertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist. Ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und dort mit einer Stellungnahme zu versehen und unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung ein-

getreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung dem Mitglied der Hochschule, das den Einspruch erhoben hat sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, bekanntzugeben.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senates gemäß § 1 Abs. 1 beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.

(2) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Senates, sobald der Senat nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senates nach Absatz 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung des Senates beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Senates nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Senates geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Senates stattfindet. In diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten ordentlichen Wahl gewählten Senates enden würde.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senates.

§ 23 Stellvertretung

Die Mitglieder des Senates nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahlen im WS 2004/2005.

Hannover, den 15.09.2004

Dr. Gerhard Greif
Der Präsident